



Reglement für die Führung einer Spezialfinanzierung für die Bewirtschaftung der Photovoltaikanlage auf den Dächern des Mehrzweckgebäudes der Gemeinde Walterswil.



---

Mit ihrem Entscheid an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2013 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dem Projekt Bau einer Photovoltaikanlage ihre Zustimmung gegeben.

Wie an der Gemeindeversammlung bereits erwähnt, soll die Photovoltaikanlage mittels einer Spezialfinanzierung geführt werden. Dieses Reglement hat dreissig Tage vor der Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.

---

**REGLEMENT**  
**für die Errichtung einer Spezialfinanzierung für die**  
**PHOTOVOLTAIKANLAGE**  
**auf den Dächern des Mehrzweckgebäudes**

---

*Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Walterswil,*

gestützt auf Art. 86 und Art. 87 der kantonalen Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1993 (BSG 170.111) und

Art. 19 Bst. e) des Organisationsreglementes 2010 der Gemeinde Walterswil vom 07. Juni 2010 und

auf Antrag des Gemeinderates,

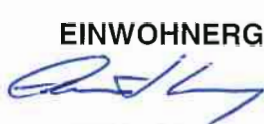
*beschliesst:*


Gegenstand	<b>Art. 1</b> Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung Photovoltaikanlage“ besteht eine Spezialfinanzierung nach Art. 86 ff Gemeindeverordnung (BSG 170.111). Sie wird in der Bestandesrechnung als Spezialfinanzierung auf gemeinderechtlicher Grundlage (Kontogruppe 2281) bilanziert.
Zweck	<b>Art. 2</b> Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung und Bewirtschaftung einer Photovoltaikanlage der Gemeinde Walterswil.
Abschreibungen	<b>Art. 3</b> Die Gemeinde schreibt das bestehende Verwaltungsvermögen der Photovoltaikanlage nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung ordentlich ab.  <sup>2</sup> Die Gemeinde kann zusätzlich „übrige Abschreibungen“ vornehmen (Art. 85 GV).
Einlage in die Spezialfinanzierung	<b>Art. 4</b> Die Spezialfinanzierung wird geöfnet aus allfälligen Ertragsüberschüssen aus der Energielieferung. Die Einlage entspricht dem positiven Saldo der entsprechenden Funktion in der Laufenden Rechnung.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Mittel werden zur Deckung von Aufwandüberschüssen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage verwendet. Die Entnahme entspricht dem negativen Saldo der entsprechenden Funktion in der Laufenden Rechnung.  <sup>2</sup> Vorhandene Mittel im Konto „Guthaben der Spezialfinanzierung gegenüber der Gemeinde“ können auch für eine Erweiterung der Anlage verwendet werden. Dazu ist die Bewilligung des zuständigen Organs notwendig.
Verzinsung	<b>Art. 6</b> Der Bestand der Spezialfinanzierung und das bestehende Verwaltungsvermögen werden verzinst. Der Gemeinderat setzt den jeweiligen Zinssatz jährlich fest.

Ablieferung	<p><b>Art. 7</b> <sup>1</sup>Der an die Gemeinde abzuliefernde Betrag für Verwaltungsaufwendungen soll jährlich Fr. 1'000.-- betragen.</p> <p><sup>2</sup>Die jährliche Ablieferung geht vollumfänglich zu Gunsten des Steuerhaushaltes der Gemeinde.</p>
Auflösung	<p><b>Art. 8</b> Bei der Auflösung dieser Spezialfinanzierung ist der Saldo den allgemeinen Mitteln zuzuweisen, d.h. der Gewinn der Anlage geht vollumfänglich zu Gunsten des Steuerhaushaltes der Gemeinde.</p>
Inkrafttreten	<p><b>Art. 9</b> Dieses Reglement tritt per 31. Dezember 2013 in Kraft.</p>

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 07. Dezember 2013 nahm dieses Reglement an.

**EINWOHNERGEMEINDE WALTERSWIL**

  
Ernst Lanz  
Präsident

  
Fritz Krähenbühl  
Sekretär

## Auflagezeugnis und Inkraftsetzung

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 07. November 2013 bis 07. Dezember 2013 in der Gemeindeschreiberei Walterswil öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den Anzeigern Trachselwald Nr. 45 vom 07. November 2013 und Nr. 49 vom 05. Dezember 2013 bekannt.

Die Inkraftsetzung des Reglementes wurde im Anzeiger Trachselwald Nr. 33 vom 14. August 2014 publiziert.

Der Gemeindeschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Fritz Krähenbühl', written over a light blue circular stamp.

Fritz Krähenbühl